



Abteilung: Hauptgeschäftsführung

Ansprechpartner: Carsten Beuß
Telefon: (0711) 83 98 63-0
Telefax: (0711) 83 98 63-20

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: LV 120-09 CB/zi

Datum: 02.05.2024

Übersicht Anlagen zu Monatsdienst April 2024

Rubrik	Titel	Anhang	Seite
	Übersicht Anlagen		1
2	Pkw-Automonat – Alle Zahlen März 2024	Pkw-Automonat – Alle Zahlen März 2024	2
3	Vorvertragliche Information ist das A und O beim GW-Verkauf; hier: Unvollständiger Schlüsselsatz	ZDK-Formulare: Sachmangelhaftung nach den neuen Regelungen ab 2022 (Stand: 01/2022)	3
5	Neuer Flyer und Informationswebsite zum Thema Praktikum	Neuer Flyer und Informationswebsite zum Thema Praktikum	12
6	Kraftstoff-News: Aktueller Quartalsbericht der Markttransparenzstelle für Kraftstoff	Kraftstoff-Newsletter April	13
8	Neue relevante Regelungen im Wachstumschancengesetz; hier: Z. B. die Verpflichtung zum Empfang der E-Rechnung ab 1. Januar 2025	Neue relevante Regelungen im Wachstumschancengesetz - Überblick	18



Pkw-Automonat - Alle Zahlen

Neuzulassungen	Mär	Mär Anteil in %	Jan-Mär	Jan-Mär Anteil in %	Mär 2023	Jan-Mär 2023	Veränderung in %	
							(Mär 2023)	(Jan-Mär 2023)
Auftragseingänge (VDA)							-4,5	5,8
Neuzulassungen ges.	263.844		694.785		281.361	666.818	-6,2	4,2
Durchschnittl. CO ₂ -Wert in g/km	124,4		124,3		120,6	123,0		
nach Antriebsarten:								
Anteil Benzin	99.753	37,8	258.583	37,2	103.271	248.550	-3,4	4,0
Anteil Diesel	48.365	18,3	131.454	18,9	48.597	126.260	-0,5	4,1
Anteil Alternative Antriebe	115.692	43,8	304.691	43,9	129.458	291.935	-10,6	4,4
davon Elektro	31.384	11,9	81.337	11,7	44.125	94.736	-28,9	-14,1
davon Hybrid	83.049	31,5	218.912	31,5	84.029	193.781	-1,2	13,0
darunter Plug-in-Hybrid	16.016	6,1	44.985	6,5	16.776	37.545	-4,5	19,8
davon Erdgas	29	0,0	64	0,0	143	350	-79,7	-81,7
davon Flüssiggas	1.230	0,5	4.378	0,6	1.161	3.068	5,9	42,7
Anteil Sonstige*	34	0,0	57	0,0	35	73	-2,9	-21,9
Nach Haltern:								
Anteil gewerblich	179.892	68,2	478.058	68,8	188.689	449.771	-4,7	6,3
davon Flottenmarkt	84.000	31,8	233.997	33,7	96.022	227.344	-12,5	2,9
davon Fahrzeugbau	16.588	6,3	51.300	7,4	19.402	46.959	-14,5	9,2
davon Fahrzeughandel	47.100	17,9	121.461	17,5	46.780	108.204	0,7	12,3
davon Autovermieter	32.204	12,2	71.300	10,3	26.485	67.264	21,6	6,0
Anteil privat	83.952	31,8	216.726	31,2	92.672	217.047	-9,4	-0,1
Hersteller								
Deutsche Hersteller	137.582	52,1	372.538	53,6	157.119	377.189	-12,4	-1,2
Internationale Hersteller	126.262	47,9	322.247	46,4	124.242	289.629	1,6	11,3
Gebrauchtwagen								
Besitzumschreibungen ges.	552.188		1.626.229		560.404	1.507.447	-1,5	7,9
Standzeiten in Tagen	88		91		85	84	3,5	8,3
nach Kraftstoffen:								
Anteil Benzin	325.612	59,0	969.373	59,6	339.795	928.376	-4,2	4,4
Anteil Diesel	162.023	29,3	474.800	29,2	177.563	469.070	-8,8	1,2
Anteil Alternative Antriebe	64.551	11,7	182.049	11,2	43.042	109.996	50,0	65,5
Nach Haltern:								
Anteil gewerblich	33.769	6,1	103.955	6,4	38.016	103.440	-11,2	0,5
Anteil privat	518.419	93,9	1.522.274	93,6	522.388	1.404.007	-0,8	8,4
Service								
Werkstattauslastung	87%		86%		84%	84%	3,0	2,0

Anmerkungen:

- Neuzulassungen: Starker Einbruch bei BEV, darüber hinaus aber auch Rückgänge bei Hybriden, Benzinern und ganz leicht bei Diesel-Pkw. Privat- und Gewerbezulassungen sind ebenfalls im Minus.
- Gebrauchtwagen: Leichte Schwäche im März, das erste Quartal zeigt sich mit rund 8 % mehr Halterwechseln noch mit positiver Tendenz.
- Service: Die durchschnittliche Quote der Werkstatt-Auslastung liegt sowohl im März als auch im ersten Quartal über den Vorjahreswerten und bleibt auf hohem Niveau stabil.

gez. Köster, 22.04.2024

*Fahrzeuge, die den vorgenannten Antriebsarten nicht eindeutig zugeordnet werden können.



ZDK-Formulare: Sachmangelhaftung nach den neuen Regelungen ab 2022 (Stand: 01/2022)

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

Die anliegenden Formulare wurden insbesondere für den **stationären Handel** konzipiert. Sie sind nach derzeitigem Erkenntnisstand sowie bestem Wissen und Gewissen für den Verkauf von Fahrzeugen und Teilen/Zubehör entwickelt worden. **Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.**

Hinweise für den Verwender der Formulare:

Nachdem der deutsche Gesetzgeber die europäische Warenkaufrichtlinie (EU/2019/771) sowie die europäische Richtlinie EU/2019/770, die Regelungen über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen enthält, in nationales Recht umgesetzt hat, müssen gewerbliche Verkäufer **gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB** zu einer Reihe von vorvertraglichen Informationspflichten erfüllen, um sich später auf bestimmte Vereinbarungen berufen zu können oder damit ihnen bestimmte gesetzliche Regelungen zu Gute kommen, und zum anderen zum Beispiel abweichende Vereinbarungen über die objektiven Anforderungen der Kaufsache oder über die Vereinbarung einer Verjährungsfristverkürzung beim Verkauf gebrauchter Waren (Fahrzeuge oder Teile) im Vertrag ausdrücklich und gesondert treffen.

Vorvertragliche Informationspflichten

Gewerbliche Verkäufer müssen bei der vorvertraglichen Information des Verbrauchers über bestimmte Umstände keine echten formalen Anforderungen beachten. Ausreichend ist, dass der Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben informiert wird.

Allerdings ist der Verbraucher in einigen Fällen „**eigens**“ von bestimmten Umständen in Kenntnis zu setzen.

Davon betroffen sind Vereinbarungen darüber, dass

- ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht (= negative Beschaffenheitsvereinbarungen).
- die gesetzliche Aktualisierungspflicht für die digitalen Elemente der Kaufsache oder digitale Produkte ausgeschlossen wird.
- die Verjährungsfrist beim Verkauf gebrauchter Sachen verkürzt wird.

Der Begriff „eigens“ ist dem BGB bislang fremd. Nach dem Willen des Gesetzgebers steht lediglich fest, dass die vorvertragliche Informationspflicht des Verkäufers, nicht dadurch erfüllt werden kann, dass die Abweichung nur als eine von mehreren Eigenschaften der Kaufsache in der Produktbeschreibung aufgeführt wird. Erforderlich ist vielmehr eine individuelle Information.

Aus **Beweisgründen** empfiehlt es sich in jedem Falle, die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten, auf die sich der Verkäufer später berufen möchte, grundsätzlich **schriftlich zu dokumentieren**.

Abweichende Vereinbarungen über die objektiven Anforderungen der Kaufsache (= negative Beschaffenheitsvereinbarungen)

Möchte ein gewerblicher Verkäufer mit einem Verbraucher vor Mitteilung eines Mangels, also z.B. bei Vertragsschluss, wirksam negative Beschaffenheitsvereinbarungen treffen, muss der Verkäufer den Verbraucher nicht nur ordnungsgemäß vorvertraglich informieren, vielmehr müssen **diese Abweichungen im Vertrag** zudem **ausdrücklich und gesondert vereinbart werden**.

Zu der Frage, was genau unter der Formulierung „**im Vertrag**“ zu verstehen ist, werden unterschiedliche Rechtsansichten vertreten. Zum einen wird die Ansicht vertreten, dass negative Beschaffenheitsvereinbarungen in der Verbindlichen Bestellung oder im Kaufvertrag selber aufgenommen werden müssen, zum anderen wird aber auch vielfach – so auch vom ZDK – die Ansicht vertreten, dass es ausreicht, wenn der Verbindlichen Bestellung bzw. dem

Kaufvertrag **eine vom Verbraucher unterzeichnete „Anlage zur Verbindlichen Bestellung“ bzw. „Anlage zum Kaufvertrag“ beigefügt** wird, da diese dann Vertragsbestandteil wird. Um letzteres zweifelsfrei sicherzustellen, sollte daher **in der Verbindlichen Bestellung bzw. im Kaufvertrag darauf hingewiesen werden, dass die Anlage „(genaue Bezeichnung angeben)“ Vertragsbestandteil ist.**

„**Gesondert vereinbart**“ meint, dass die Abweichung optisch hervorgehoben werden muss, damit der Verbraucher sie bewusst in seine Kaufentscheidung einbeziehen kann. Das kann durch eine farbliche und/oder sonstige auffällige Gestaltung der Vereinbarung erreicht werden. Demgegenüber reicht es nicht aus, wenn negative Beschaffenheitsvereinbarungen neben zahlreichen anderen Vereinbarungen in die Verbindliche Bestellung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers aufgenommen werden.

Wirksame Vereinbarung einer Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf gebrauchter Waren (Fahrzeuge oder Teile)

Vereinbarungen mit einem Verbraucher über eine Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf gebrauchter Waren können nicht mehr wie bisher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers (z.B. in den Gebrauchtwagen- oder Teilverkaufsbedingungen) getroffen werden.

Stattdessen ist der Verbraucher beim Verkauf von Sachen mit digitalen Elementen oder Sachen, die keine digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, vorvertraglich ausdrücklich ordnungsgemäß über die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 1 Jahr zu informieren. Anschließend muss die Vereinbarung der Verjährungsfristverkürzung dann noch ausdrücklich und gesondert im Vertrag erfolgen. Dabei sind einerseits die Fälle zu benennen, in denen die Verkürzung der Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht gilt und andererseits etwaige Haftungsbegrenzungen aufzunehmen.

Demgegenüber können die Vertragsparteien für Mängel an digitalen Produkten vor oder bei Vertragsschluss keine wirksamen abweichenden Vereinbarungen über die Verjährungsfrist treffen.

Mehrere Vereinbarungen in einem Formular

Unterschiedliche Rechtsansichten bestehen zu der Frage, ob negative Beschaffenheitsvereinbarungen und Vereinbarungen über eine Verkürzung der Verjährungsfrist wirksam in einem einzigen Formular getroffen werden können.

Wer auf der sicheren Seite sein möchte, sollte getrennte Formulare verwenden.

Sofern sich der Verkäufer für eine Aufnahme der Vereinbarungen in einem einzigen Formular entscheidet, sollte er sich die einzelnen Vereinbarungen vom Verbraucher separat unterschreiben lassen. Ein solches Formular könnte sich der Verkäufer bei Bedarf, z.B. auf Basis der anliegenden Formulare, selber erstellen.

Vereinbarung eines Ausschlusses der gesetzlichen Aktualisierungspflicht beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ oder „digitalen Produkten“

Beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ (z.B. von Fahrzeugen, die mit Fahrassistenzsystemen ausgestattet sind, die für die Funktion des Fahrzeugs erforderlich sind) oder „digitalen Produkten“ (z.B. Fahrzeuge oder Ersatzteile, die digitale Inhalte und/oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, die für die Funktion des Fahrzeugs oder Ersatzteils aber nicht erforderlich sind) an einen Verbraucher hat der Gesetzgeber dem Verkäufer die Pflicht auferlegt, dem Verbraucher nach Vertragsschluss die „erforderlichen“ Aktualisierungen bereitzustellen. Unterlässt der Verkäufer dies, wird die Ware mangelhaft.

Um dies zu verhindern, besteht die Möglichkeit die gesetzliche Aktualisierungspflicht durch Vereinbarung mit dem Verbraucher auszuschließen. Hierzu ist erforderlich, dass der Verbraucher vor Vertragsschluss über den Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht informiert wird und eine entsprechende Vereinbarung hierüber ausdrücklich und gesondert im Vertrag vorgenommen wird.

Ausschluss der Beweislastumkehr beim Verkauf digitaler Produkte im Sinne der §§ 327 ff BGB wegen fehlender Kompatibilität der digitalen Umgebung des Verbrauchers

Die gesetzliche Vermutung des § 327k BGB, die eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Verkäufers bewirkt, gilt nicht, wenn entweder

- die digitale Umgebung des Verbrauchers mit den technischen Anforderungen des digitalen Produkts zur maßgeblichen Zeit nicht kompatibel war (Nr. 1) oder
- der Verkäufer nicht feststellen kann, ob die vorgenannten Voraussetzungen vorlagen, weil der Verbraucher eine hierfür notwendige und ihm mögliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt und der Verkäufer zur Feststellung ein technisches Mittel einsetzen wollte, das für den Verbraucher den geringsten Eingriff darstellt (Nr. 2).

Der **Ausschluss der Beweislastumkehr gilt allerdings nur unter der Voraussetzung**, dass der Verkäufer den Verbraucher vor Vertragsschluss klar und verständlich informiert hat,

- im Falle der Nr. 1 über die technischen Anforderungen des digitalen Produkts an die digitale Umgebung oder
- im Falle der Nr. 2 über die Obliegenheit des Verbrauchers.

Da vor Vertragsschluss nicht absehbar ist, ob oder welcher der o.g. Ausschlussgründe im Streitfall relevant sein kann, sollte der Verbraucher sowohl über die technischen Anforderungen des digitalen Produkts an die digitale Umgebung als auch über die notwendigen und dem Verbraucher möglichen Mitwirkungshandlungen informiert werden.

Information des Verbrauchers über die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder unsachgemäßen Installation bereitgestellter Aktualisierungen für beim Verkäufer erworbene Waren mit digitalen Elementen oder digitale Produkte

Sofern die Vertragsparteien beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ oder „digitalen Produkten“ keinen Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht vereinbart haben, sieht das Gesetz einen **Ausschluss der Mängelhaftung des Verkäufers** für den Fall vor, dass der Verbraucher es unterlässt, eine ihm ordnungsgemäß bereitgestellte Aktualisierung innerhalb angemessener Frist zu installieren und ein Mangel allein auf die fehlende Installation der Aktualisierung seitens des Verbrauchers zurückzuführen ist.

Allerdings greift dieser Haftungsausschluss zu Gunsten des Verkäufers nur dann ein, wenn der Verkäufer den Verbraucher sowohl über die Verfügbarkeit der Aktualisierung als auch über die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und die Unterlassung oder unsachgemäße Installation nicht auf einer dem Verbraucher bereitgestellten mangelhaften Installationsanleitung beruht.

Dem Verbraucher müssen **für jede einzelne Aktualisierung gesondert** hinreichend deutlich die Konsequenzen einer unterbliebenen Installation vor Augen geführt werden.

Liegen diese Voraussetzungen hingegen nicht vor, haftet der Verkäufer auch im Falle einer unterlassenen oder unsachgemäßen Installation der Aktualisierung seitens des Verbrauchers für daraus resultierende Mängel an den digitalen Elementen der Kaufsache oder für Produktmängel.

In der Praxis werden dem Verbraucher die o.g. Informationen voraussichtlich überwiegend auf digitalem Wege (z.B. per E-Mail) bekannt gegeben. Um den Zugang beim Verbraucher nachweisen zu können, sollten E-Mails aus Beweisgründen mit einem Bestätigungs-Link verbunden werden.

Das anliegende Formular kann für die Formulierung einer derartigen E-Mail als Muster herangezogen werden. Sollte sich der Verbraucher vor der durchzuführenden Aktualisierung im Betrieb des Verkäufers aufhalten, kann die Information auch vor Ort erfolgen und der Verbraucher sollte die Kenntnisnahme auf dem Formular durch seine Unterschrift bestätigen.

Weitere Informationen und ein umfassender Überblick über die neuen Regelungen zur Sachmängelhaftung können der ZDK-Broschüre „Sachmängelhaftung nach der „Schuldrechtsreform 2.0“ – Die neuen Regelungen ab 1. Januar 2022“ mit Stand: 10/2021 entnommen werden. Die Broschüre wurde auf der Internetseite des ZDK eingestellt und kann von Mitgliedsbetrieben auch bei den jeweiligen Landesverbänden angefordert bzw. auf deren Internetseite heruntergeladen werden.

Dokumentation der Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten beim Verkauf von Fahrzeugen oder Teilen/Zubehör

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

V E R B R A U C H E R	<p>-----</p> <p>Vorname, Nachname</p> <p>-----</p> <p>Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort</p> <p>-----</p> <p>Telefon E-Mail</p>	V E R K Ä U F E R	<p style="text-align: center;">Firmenstempel o.ä.</p>
---	--	---	---

Der Verbraucher bestätigt hiermit, dass er vor der Unterzeichnung der Verbindlichen Bestellung/des Kaufvertrages vom Verkäufer ausdrücklich über folgendes informiert wurde (Zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	<p>Abweichungen der Kaufsache von einzelnen objektiven Anforderungen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr style="background-color: #0056b3; color: white;"> <th style="width: 50%; padding: 5px;">Merkmal der Kaufsache, auf das sich die abweichende Vereinbarung bezieht</th> <th style="width: 50%; padding: 5px;">Tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache/Ware</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="height: 20px;">-----</td><td style="height: 20px;">-----</td></tr> </tbody> </table> <p style="font-size: 0.8em; margin-top: 10px;"><i>Sofern der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend sein sollte, sind weitere Abweichungen auf einem separaten Beiblatt zu dokumentieren. Auf diesem Beiblatt ist vom Käufer/Verbraucher per Unterschrift zu bestätigen, dass er über diese Abweichungen vorvertraglich vom Verkäufer informiert wurde.</i></p>	Merkmal der Kaufsache, auf das sich die abweichende Vereinbarung bezieht	Tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache/Ware	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Merkmal der Kaufsache, auf das sich die abweichende Vereinbarung bezieht	Tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache/Ware												
-----	-----												
-----	-----												
-----	-----												
-----	-----												
-----	-----												
<input type="checkbox"/>	<p>Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf von Gebrauchtwagen oder gebrauchten Ersatzteilen/Zubehör</p> <p>Die gesetzlich geregelte Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln einer Sache beträgt 2 Jahre. Hiervon abweichend wurde ich über folgendes informiert:</p> <p>Der Verkäufer wird die Kaufsache nur im Falle der Vereinbarung einer Verjährungsfrist von 1 Jahr für Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache verkaufen.</p> <p>Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 1 Jahr wird jedoch <u>nicht</u> für Schäden gelten, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.</p> <p>Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er nur beschränkt:</p> <p>Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße</p>												

	<p>Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.</p> <p>Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ oder „digitalen Produkten“</p> <p>Beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ (z.B. von Fahrzeugen, die mit Fahrassistenzsystemen ausgestattet sind, die für die Funktion des Fahrzeugs erforderlich sind) oder „digitalen Produkten“ (z.B. Fahrzeugen oder Ersatzteilen, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, die für die Funktion des Fahrzeugs oder Ersatzteils aber nicht erforderlich sind) hat der Gesetzgeber dem Verkäufer die Pflicht auferlegt, Verbrauchern nach Vertragsschluss die „erforderlichen“ Aktualisierungen bereitzustellen. Allerdings hat der Gesetzgeber den Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, hierüber abweichende Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>Der Verkäufer wird die Kaufsache daher nur im Falle der Vereinbarung eines Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht an mich verkaufen.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Ausschluss der Beweislastumkehr beim Verkauf „digitaler Produkte“ im Sinne der §§ 327 ff BGB wegen fehlender Kompatibilität der digitalen Umgebung des Verbrauchers</p> <p>Ich habe klare, verständliche und umfassende Informationen erhalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die technischen Anforderungen des digitalen Produkts an die bei mir vorhandene digitale Umgebung Unter „digitaler Umgebung“ ist sowohl die bei mir vorhandene Hard- und Software zu verstehen als auch Netzverbindungen aller Art. ➤ Die Erbringung notwendiger und mir möglicher Mitwirkungshandlungen, die dem Verkäufer die Feststellung ermöglichen, ob der von mir reklamierte Mangel oder Defekt darauf zurückzuführen ist, dass meine digitale Umgebung zur maßgeblichen Zeit mit den technischen Anforderungen des digitalen Produkts kompatibel war oder nicht. <p>Die Obliegenheit zur Erbringung derartiger Mitwirkungshandlungen meinerseits besteht nur für den Fall, dass der Verkäufer zur Feststellung ein technisches Mittel einsetzen will, das für mich den geringsten Eingriff darstellt.</p>

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers

Vereinbarung mit einem Verbraucher über Abweichungen der Kaufsache von einzelnen objektiven Anforderungen

Anlage zur Verbindlichen Bestellung /zum Kaufvertrag vom |-----|

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

K Ä U F E R	----- Vorname, Nachname ----- Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort ----- Telefon E-Mail	V E R K Ä U F E R	----- Firmenstempel o.ä.
--	---	--	---

KAUFSACHE / WARE

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass die Kaufsache/Ware in folgenden Punkten von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht.

Merkmal der Kaufsache/Ware, auf das sich die abweichende Vereinbarung bezieht	Tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache/Ware
----- ----- ----- -----	----- ----- ----- -----

Ort, Datum

Unterschrift des Käufers/Verbrauchers

Ort, Datum

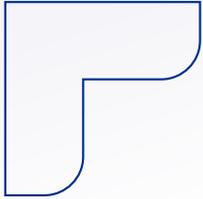
Unterschrift des Verkäufers



Praktika

ZUR BERUFLICHEN

ORIENTIERUNG



MIT PRAKTIKA ZUM ERFOLG:

Praktikumsformate am Übergang Schule – Beruf



SCHÜLER- BETRIEBS- Praktikum

ZWECK:

- Einblick in Berufsbild & Unternehmen
- perspektivisch Ausbildung / duales Studium

ZIELGRUPPE:

Schülerinnen und Schüler

DAUER: in der Regel 1–3 Wochen

RECHTLICHER RAHMEN:

Schulordnungen, Erlasse & Verordnungen der Bundesländer

WEITERE INFOS:
SCHULEWIRTSCHAFT



BERUFS- ORIENTIERUNGS- Praktikum

ZWECK:

- Einblick in Berufsbild & Unternehmen
- perspektivisch Ausbildung / duales Studium

ZIELGRUPPE:

junge Menschen, die die Schulpflicht erfüllt haben, keine Schule mehr besuchen und bei der BA / dem Jobcenter ausbildungssuchend gemeldet sind

DAUER: 1–6 Wochen

RECHTLICHER RAHMEN:

§ 48a Sozialgesetzbuch III

WEITERE INFOS:
Bundesagentur
für Arbeit



FREIWILLIGES Praktikum

ZWECK:

- Einblick in Berufsbild & Unternehmen
- perspektivisch Ausbildung / duales Studium

ZIELGRUPPE:

alle Interessierten

DAUER: Individuell vereinbar

RECHTLICHER RAHMEN:

Keine Vorgaben

WEITERE INFOS:
Bundesagentur
für Arbeit



EINSTIEGS- Qualifizierung

ZWECK:

- Vorbereitung auf betriebliche Ausbildung

ZIELGRUPPE:

Jugendliche mit gefestigtem Berufswunsch, die noch nicht über die nötige Ausbildungsreife für den direkten Einstieg in die Ausbildung verfügen

DAUER: 4–12 Monate

RECHTLICHER RAHMEN:

§ 54a Sozialgesetzbuch III

WEITERE INFOS:
Bundesagentur
für Arbeit



DIGITALES Praktikum

ZWECK:

- Einblick in Berufsbild & Unternehmen
- verschiedene Ausgestaltungen möglich

ZIELGRUPPE:

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern u.a.m.

DAUER: Individuell vereinbar

RECHTLICHER RAHMEN:

Keine Vorgaben

WEITERE INFOS:
Kompetenzzentrum
Fachkräftesicherung



UNTERNEHMENS- Praktikum für Lehrkräfte

ZWECK:

- Einblick in Berufsbild & Unternehmen
- Lehrkräfte als Multiplikator/innen

ZIELGRUPPE:

Lehrkräfte

DAUER: Individuell vereinbar

RECHTLICHER RAHMEN:

Keine Vorgaben

WEITERE INFOS:
Unternehmens-
praktika.de



Kraftstoff-News

Quartalsbericht der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

8. April 2024

Die MTS-K beobachtet den Handel mit Kraftstoffen genau und erhebt dafür fortlaufend Preise von etwa 15.000 Tankstellen in Deutschland. Die MTS-K gibt diese Daten an zugelassene Dienste weiter, die wiederum die Öffentlichkeit informieren. Zu diesen Diensten gehören Anbieter der bekannten Preisvergleich-Apps. Die MTS-K fördert damit die Transparenz und den Wettbewerb im Kraftstoffsektor.



Inhaltsverzeichnis

1	Aktuelles und Verbrauchertipps	2
1.1	Preisentwicklungen im ersten Quartal	2
1.2	Kraftstoffpreise in den Osterferien	3
2	Regionale Preisunterschiede	5

„Tankstellen dürfen ihre Preise frei setzen, aber unsere Preisdaten machen zu jedem Zeitpunkt transparent, welche Zapfsäule man besser meiden sollte. In den letzten Wochen ist der Preis für Benzin deutlich gestiegen. Diesel war zuletzt eher konstant. Der Abstand zum Rohölpreis - als dem wichtigsten Kostenfaktor in der Kraftstoffproduktion - ist bei Benzin leicht angewachsen, bei Diesel hingegen gesunken.“

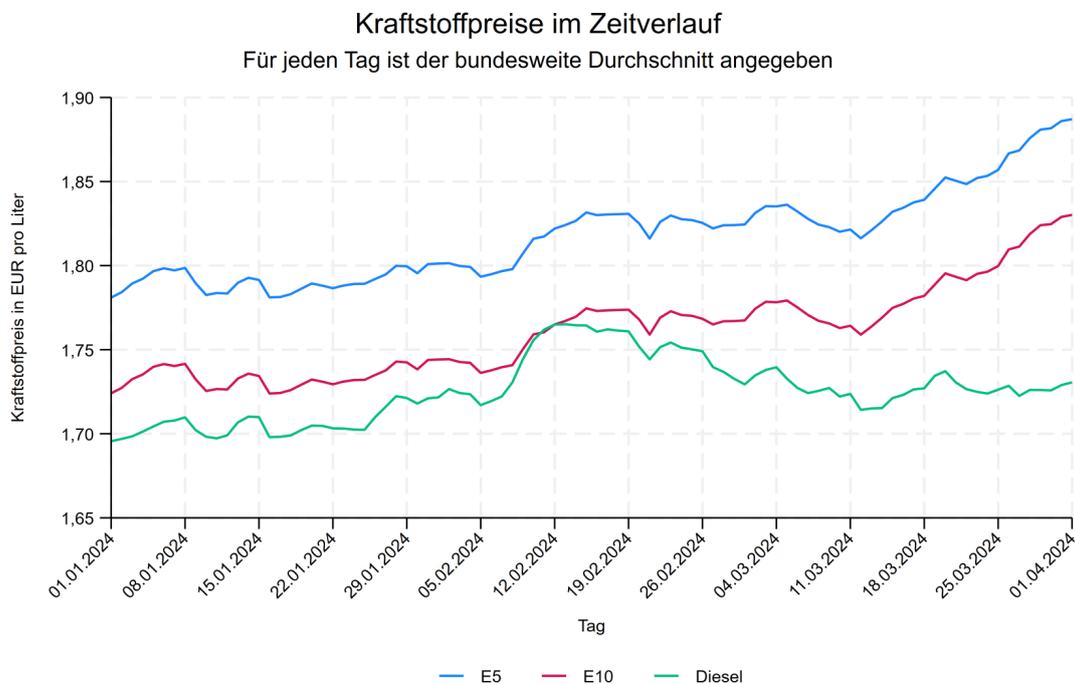
Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes



1 Aktuelles und Verbrauchertipps

1.1 Preisentwicklungen im ersten Quartal

Die Kraftstoffpreise stiegen im ersten Quartal insbesondere für Benzin deutlich. Im Verlauf des Quartals stieg der Preis von E5 um ca. **11 Cent** auf 1,886 Euro pro Liter. Der Preis von E10 Benzin stieg ebenfalls um ca. 11 Cent auf 1,829 Euro pro Liter. Diesel stieg um ca. **3 Cent** und kostete am Quartalsende 1,729 Euro pro Liter. Während die Benzinpreise zum Ende des Quartals kontinuierlich stiegen, war Diesel Mitte Februar am teuersten. Abbildung 1 veranschaulicht die Kraftstoffpreise im Verlauf des ersten Quartals:



Beobachtungszeitraum: 01.01.2024 - 01.04.2024
Preise von 0,50 bis 3,00 EUR an nicht-geschlossenen Tankstellen; ohne Gewichtung mit Absatzmengen

Abbildung 1: Aktuelle Kraftstoffpreise

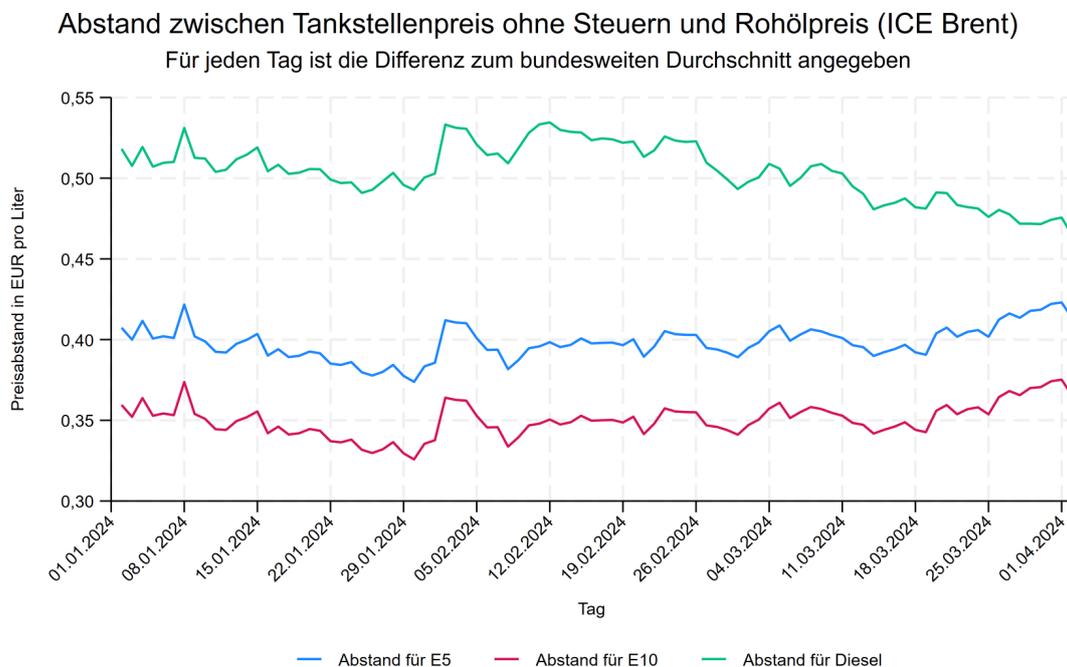
1.2 Kraftstoffpreise in den Osterferien

Die durchschnittlichen Benzinpreise sind in den Wochen vor Beginn der Osterferien und über Ostern gestiegen. Die Dieselpreise sind hingegen relativ konstant geblieben.

In der öffentlichen Wahrnehmung erhöhen Mineralölunternehmen zu Beginn der Ferien die Preise. Einen generellen Preisanstieg anlässlich der Ferien konnte die MTS-K in den letzten Jahren aber nicht feststellen. Dieses Jahr unterscheiden sich die Preisentwicklungen zu Ostern zwischen Benzin und Diesel. Es gibt eine Reihe von Einflussfaktoren auf die Kraftstoffpreise: Die Entwicklung des Rohölpreises, das Ende der Heizsaison, wechselnde Kraftstoffspezifikationen in Sommer und Winter usw.

Rohöl ist der mit Abstand bedeutendste Kostenfaktor der Kraftstoffproduktion. Die MTS-K betrachtet daher - neben den allgemeinen Kraftstoffpreisentwicklungen - auch die Entwicklungen der Kraftstoffpreise relativ zum Rohölpreis.

In den Wochen vor Ostern ist der Rohölpreis gestiegen. In der Zeit vom 11. März bis zum 02. April ist der Benzinpreis um sieben Cent und der Dieselpreis um einen Cent gestiegen. Der Rohölpreis ist in dieser Zeitspanne um ca. vier Cent pro Liter gestiegen. Der Anstieg der Benzinpreise geht dementsprechend nicht vollkommen auf den Anstieg des Rohölpreises zurück. Der Abstand vom Diesel- zum Rohölpreis ist in den letzten Wochen hingegen sogar gesunken. Abbildung 2 stellt die Entwicklung der Kraftstoffpreise relativ zum Rohölpreis im ersten Quartal dar:



Beobachtungszeitraum: 01.01.2024 - 02.04.2024
Preise von 0,50 bis 3,00 EUR an nicht-geschlossenen Tankstellen; ohne Gewichtung mit Absatzmengen
Daten zum Rohölpreis und Raffinerieabgabepreisen © Argus Media. Die Darstellung entspricht nicht notwendig der Meinung von Argus Media.

Abbildung 2: Entwicklung der Kraftstoffpreise relativ zum Rohölpreis

Die unterschiedlichen Preisentwicklungen von Benzin und Diesel könnten auf ungleiche Nachfrageveränderungen in der Ferienzeit zurückgehen: Während der Ferien fahren viele Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihrem Privatwagen in den Urlaub. Dadurch steigt möglicherweise die Nachfrage nach Kraftstoff. Allerdings gibt es während der Ferien auch weniger Berufsverkehr. Der Anteil an Dieselfahrzeugen ist unter Firmenwagen überproportional groß. Der Nachfragerückgang durch sinkenden Berufsverkehr trifft Diesel demnach vermutlich stärker.

Auch das nahe Ende der Heizsaison und die damit verbundene geringere Nachfrage nach Heizöl kann Dieselpreise indirekt beeinflussen, da Diesel aus demselben Grundstoff wie Heizöl gewonnen wird.

Grundsätzlich dürfen Tankstellen in Deutschland ihre Kraftstoffpreise selbst bestimmen. Eine Änderung der Preissetzung als Reaktion auf Nachfrageverschiebungen ist marktkonform und rechtlich zulässig. Dabei wählen nicht alle Tankstellenbetreiber die gleiche Strategie. Verbraucherinnen und Verbraucher können Kraftstoffpreise via App oder im Internet vergleichen und so günstige Anbieter identifizieren.

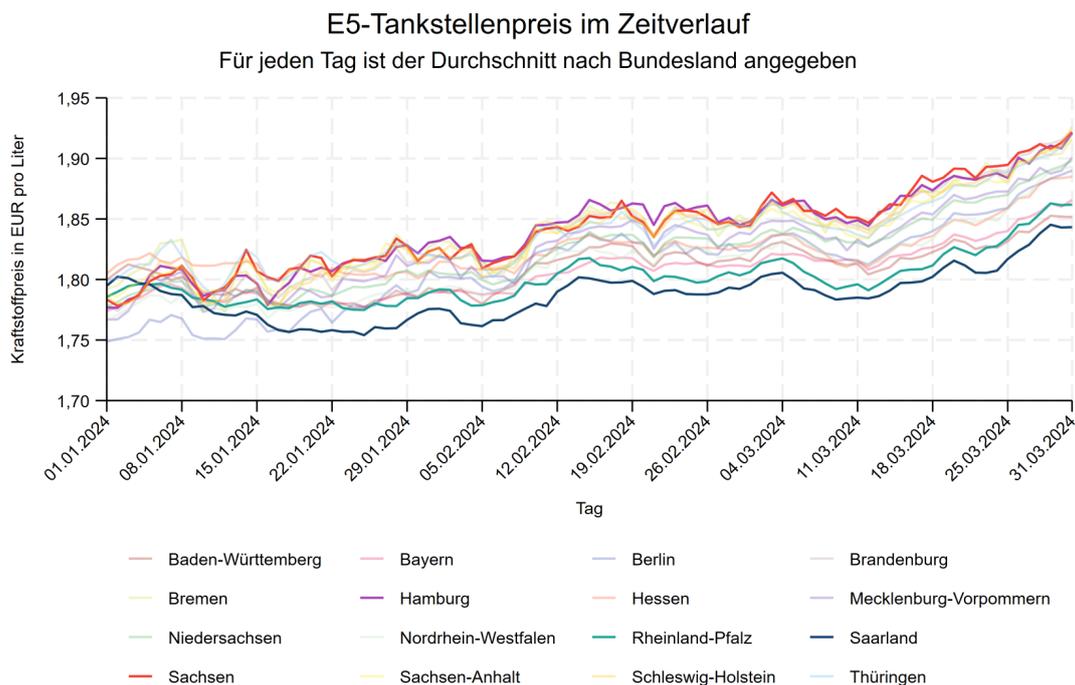
Tipp: Planen Sie das Tanken auf längeren Strecken im Voraus!

Gerade bei langen Fahrten, z.B. in den Urlaub, lohnt es sich günstige Tank-Optionen bereits im Voraus ausfindig zu machen. Tankstellen ändern ihre Preise im Tagesverlauf, aber relativ günstige beileben meist günstig. Teure meist teuer. Im Internet oder via Apps können Verbraucherinnen und Verbraucher Tankstellenpreise entlang einer spezifischen Route vergleichen. Das spart Zeit, Geld und Nerven während der Fahrt.

Übrigens: Autobahntankstellen haben im Schnitt 39 Cent höhere Benzin- und 36 Cent höhere Dieselpreise im Vergleich zu Tankstellen abseits der Autobahn.

2 Regionale Preisunterschiede

Im ersten Quartal waren die Kraftstoffpreise in Deutschland **regional sehr unterschiedlich**. Dies galt besonders für Benzin. E5 war im Quartalsdurchschnitt im Saarland (1,788 Euro pro Liter) und in Rheinland-Pfalz (1,801 Euro pro Liter) am günstigsten. In Sachsen (1,841 Euro pro Liter) und in Hamburg (1,841 Euro pro Liter) war E5 dagegen am teuersten. Abbildung 3 stellt die Entwicklung der Kraftstoffpreise für E5 Benzin im ersten Quartal nach Bundesland dar:



Beobachtungszeitraum: 01.01.2024 - 31.03.2024
Preise von 0,5 bis 3,0 EUR an nicht-geschlossenen Tankstellen; ohne Gewichtung mit Absatzmengen

Abbildung 3: Kraftstoffpreise für E5 nach Bundesland

Auch hier gilt: Tankstellenbetreiber können ihre Kraftstoffpreise frei setzen. Dies kann zu regional unterschiedlichen Preisstrategien führen, beispielsweise aufgrund von abweichenden Beschaffungskosten, Wettbewerbsverhältnissen oder Infrastruktur.

Die MTS-K beobachtet die Preisentwicklungen genau. Regionale Preisunterschiede gibt es immer wieder. Erfahrungsgemäß kann eine Region mit hohen Kraftstoffpreisen im nächsten Quartal wieder zu den Regionen mit vergleichsweise geringen Preisen zählen.



Steuerrechtliche Änderungen im Wachstumschancengesetz (inkl. Einführung der E-Rechnung)

Nach einem langen politischen Hin und Her ist das sog. „Wachstumschancengesetz“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Dabei ist das Gesetz nur in der abgespeckten, vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Fassung beschlossen worden.

Nachfolgend befindet sich ein Überblick über die nun beschlossenen neuen Regelungen im Wachstumschancengesetz (WachstumschancenG), die ggf. auch für Kfz-Unternehmen von Relevanz sein können.

1. Umsatzsteuer

a) Einführung der verpflichtenden E-Rechnung

Eine der zentralen Neuerungen im WachstumschancenG ist ab 2025 die **stufenweise Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung** (E-Rechnung) für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (*Hinweis: Diese Verpflichtung gilt auch für den unternehmerischen Bereich von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Handwerkskammern oder Innungen) und Verbänden.*

Insoweit gibt es für die Verpflichtung zum Empfangen von elektronischen Rechnungen einerseits und zum Versenden andererseits unterschiedliche, zeitlich gestaffelte Anwendungszeitpunkte:

- **Ab dem 01.01.2025** müssen ausnahmslos alle Unternehmen verpflichtend E-Rechnungen **empfangen können**.
- **Ab dem 01.01.2027** sind dann Unternehmen mit einem **Vorjahres-Gesamtumsatz von mehr als 800.000 €** verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen.
- Schließlich sind dann **ab dem 01.01.2028** auch alle anderen Unternehmen (mit einem **Vorjahres-Gesamtumsatz von weniger als 800.000 €**) verpflichtet, E-Rechnungen **auszustellen**.

Ausnahmen: Die Verpflichtung zum Versenden und Empfang von E-Rechnungen gilt nicht für nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerbefreite Umsätze, nicht für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) und nicht für Rechnungen über Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Form: Die E-Rechnung muss der europäischen CEN-Norm EN 16931 entsprechen. Derzeit erfüllen in Deutschland nur die X-Rechnung und das ZUGFeRD-Format diese Anforderungen. Bis zum 31.12.2027

können die Vertragspartner einvernehmlich aber auch Rechnungen in einem anderen E-Rechnungsformat ausstellen, wenn dieses die richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben gemäß der EU-Richtlinie 2014/55/EU ermöglicht oder mit dieser interoperabel ist. Damit sind Rechnungen im EDI-Format weiterhin möglich. Sonstige Rechnungen (z.B. Papierrechnungen und PDF-Rechnungen) können zwischen inländischen Unternehmen aufgrund der Übergangsregelungen noch bis 31.12.2027 weiterhin ausgestellt werden. Bei sonstigen, nicht der obigen EU-Richtlinie entsprechenden elektronischen Rechnungen ist weiterhin die Zustimmung des Empfängers erforderlich – dies gilt nicht für Papierrechnungen.

b) Erhöhung der Ist-Versteuerung-Grenze auf 800.000 €

Die Schwelle bzw. Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung wurde mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 von bisher 600.000 € auf künftig 800.000 € erhöht (vgl. § 20 UStG).

c) Vereinfachungen für sehr kleine Unternehmen

Zum einen werden künftig sogenannte Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG von der Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung für Zeiträume ab 01.01.2024 befreit. Zum anderen werden ab dem 01.01.2024 die Schwellenwerte in § 18 Abs. 2 UStG für die Befreiung von der Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung von 1.000 € auf 2.000 € erhöht.

2. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

a) Zeitlich befristete Erhöhung des Verlustvortrags

Aktuell ist gemäß § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG ein Verlustvortrag bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € (Verdoppelung bei Zusammenveranlagung) unbegrenzt möglich und für Verluste über diesen Betrag hinaus nur bis 60% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres. Zeitlich begrenzt auf die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird dieser Prozentsatz von 60% auf 70% erhöht. Diese Neureglung gilt zwar auch für die Körperschaftsteuer (vgl. §§ 8 Abs. 1, 31 Abs. 1 Satz 1 KStG), nicht aber – anders als ursprünglich geplant - für die Gewerbesteuer (§ 10a GewStG).

b) Neuregelungen bei der Thesaurierungsbegünstigung

Die Regelung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) wurde leider nur in geringem Umfang geändert. Durch die Einbeziehung der Ertragsteuern in die Thesaurierungsbegünstigung kommt es zu einer Ausweitung des Thesaurierungsvolumens. Damit wird eine Verringerung der Belastungsunterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften erreicht. Dennoch wird das Ziel einer mittelstandsfreundlicheren Ausgestaltung der Norm nur in Ansätzen erreicht. Insbesondere

werden diverse nachversteuerungsauslösende Tatbestände zur Verhinderung von Gestaltungsmissbrauch in § 34a Abs. 6 und 7 EStG ergänzt.

c) Einführung einer degressiven Abschreibung auf Abnutzung (AfA) für Wohngebäude

Für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, kann statt einer linearen AfA auch eine degressive AfA i.H.v. 5% vom Restwert angesetzt werden. Dies gilt für solche Gebäude, deren Anschaffung oder Herstellungsbeginn nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 liegt.

d) Erhöhung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG

Soweit die Voraussetzungen des § 7g Abs. 6 EStG vorliegen, kann künftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren eine erhöhte Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden. Die neben der regulären Abschreibung nach § 7 Abs. 1 und 2 EStG mögliche Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG wurde von bisher 20% auf 40% verdoppelt. Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7g Abs. 5 EStG i.V.m. § 52 Abs. 16 Satz 6 EStG).

e) Wiedereinführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter

Befristet bis zum 31.12.2022 konnten Unternehmer statt der linearen Abschreibung die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch nehmen (vgl. § 7 Abs. 2 EStG). Diese Regelung wurde erneut befristet für solche beweglichen Wirtschaftsgüter eingeführt, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden. Wurde ein Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.04.2024 angeschafft oder hergestellt, kann somit keine degressive AfA geltend gemacht werden. Der maximale Abschreibungssatz der degressiven AfA hat sich aber reduziert – von bisher maximal 25% (bzw. maximal das 2,5-fache des linearen jeweiligen AfA-Satzes) auf 20% (bzw. maximal das 2-fache des linearen AfA-Satzes).

f) Änderungen bei der privaten Kfz-Nutzung und Dienstwagenbesteuerung

Für reine Elektrofahrzeuge (inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) erfolgt die private Nutzungsversteuerung im Rahmen der 1-Prozent-Regelung bekanntlich durch den Ansatz von nur einem Viertel der Bemessungsgrundlage (0,25%). Hier wurde die bisherige Grenze des Brutto-Listenpreises von 60.000 € auf nun 70.000 € erhöht. Die Anschaffung (d.h. u.E. die Auslieferung des Fahrzeugs) muss dabei nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2031 erfolgen. Gleichlautend wird auch diese Höchstgrenze bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode angehoben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4

Satz 2 Nr. 3 und S. 3 Nr. 3 EStG, § 52 Abs. 12 Satz 5 EStG). Die Änderungen gelten entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

g) Pauschalbesteuerung von Gruppenunfallversicherungsbeiträgen

Zahlen Arbeitgeber Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung ihrer Arbeitnehmer, kann sich die Lohnversteuerung künftig einfacher darstellen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 können sie diese nun generell pauschal mit 20% versteuern (§ 40b Abs. 3 EStG). Der bisherige Grenzbetrag von 100 € wird gestrichen.

h) Anhebung der Grenze des Betriebsausgabenabzugs für Geschenke

Die für den Betriebsausgabenabzug maßgebliche Grenze für Geschenke gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG wird von bisher 35 € auf 50 € erhöht.

i) Körperschaftsteuer: Anpassung des Optionsmodells

Die Option zur Körperschaftsteuer gem. § 1a KStG wird ab dem Veranlagungszeitraum 2024 auch eingetragenen GbRs möglich sein. Zudem erfolgen weitere Änderungen im Zusammenhang mit Neugründungen (§§ 1a Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 und 2 KStG), der Einbringung der Beteiligung an der Komplementärin (§ 1a Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 KStG) sowie in Bezug auf die Ausschüttungsfiktion (§ 1a Abs. 3 Satz 5 KStG).

3. Gewerbesteuer/erweiterte gewerbesteuerliche Grundstücks Kürzung: Erhöhung der Unschädlichkeits-Grenze für Einnahmen aus dem Betrieb von EEG-Anlagen und Ladestationen

Erzielt ein Betrieb im Rahmen der Grundbesitzverwaltung auch Einnahmen aus der Lieferung von Strom, kann die erweiterte Grundstücks kürzung beginnend ab 2023 weiter in Anspruch genommen werden, wenn die Einnahmen aus den Stromlieferungen nicht höher als 20% (bisher 10%) der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG). Dies betrifft die Einnahmen aus der Lieferung von Strom im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien i.S.d. § 3 Nr. 21 EEG oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder.

4. Abgabenordnung: Erhöhung des Schwellenwerts für die Buchführungspflicht auf 800.000 €

Die für die Buchführungsverpflichtung maßgebliche Grenze von bisher 600.000 € Gesamtumsatz im Kalenderjahr für gewerbliche Unternehmer (vgl. § 141 AO) wird auf 800.000 € erhöht. Die alternative Betragsgrenze für die Buchführungspflicht ab Betriebsgewinnen i.H.v. 60.000 € wird auf 80.000 € angehoben. Die Neuregelung kommt für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2023 zur Anwendung.

5. Fazit

Eine der zentralen Neuregelungen des WachstumschancenG ist die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung. Während für das Versenden eigener E-Rechnungen noch mindestens bis Anfang 2027 Zeit bleibt, müssen alle Unternehmen bis Ende dieses Jahres sicherstellen, dass sie der EU-Richtlinie entsprechende E-Rechnungen empfangen können. **Hierzu sollte unbedingt frühzeitig mit dem eigenen Steuerberater Kontakt aufgenommen werden.**

Die weiteren, im nun verabschiedeten WachstumschancenG enthaltenen Entlastungen betragen nicht mehr - wie ursprünglich vorgesehenen - rund 7 Mrd. €, sondern nur noch ca. 3 Mrd. € pro Jahr. Deshalb ist nur mit geringen positiven Wachstumseffekten für die Wirtschaft zu rechnen, was in Anbetracht der wirtschaftlich schwierigen Lage in Deutschland nicht ausreichend ist.

Das WachstumschancenG sollte daher allenfalls als positives Signal und erster kleiner Schritt in die richtige Richtung verstanden werden. Weitere Anreize für Investitionen und steuerliche Entlastungen für Unternehmen sind dringend notwendig. Vor allem aber muss die Politik die Handlungsnotwendigkeit beim Bürokratieabbau erkennen und diesen einleiten. Hierzu wird der ZDK in Kürze ein Positionspapier mit zahlreichen Vorschlägen zum Abbau von Bürokratie in den mittelständisch geprägten Autohäusern und Werkstätten veröffentlichen.